Mißgriffen. Als z. B. die Gemeinde Quatitz nach ihres ersten Schutzherrn Wigands Frh. von Lützelburg Tode durch ihre Abgesandten im Jahre 1678[1]) das Domkapitel und speciell seinen Vertreter, den Administrator und Dekan Martin Ferdinand Brückner von Brückenstein zum Schutzherrn wählte, protestirte die Wittwe Anna Judith, geb. Freiin von Schönburg in einem an die Stände gerichteten Schreiben gegen diese Wahl. Sie suchte ihren Einspruch mit den Worten zu begründen: „Dahero handeln diese Leute ausdrücklich wider ihren Freibrief, wenn sie das jus clientelare und die Jurisdiction, welche allhier blos denen von Adel reserviret ist, auf ein ganzes Collegium, welches niemalen abstirbet, auch die Lehn von Fällen zu Fällen nicht suchet, transferiren und sich in einen solchen Stand setzen wollen, da kein Fall sich zutragen kann, daß der Schutzherr absterbe und sie einen andern suchen könnten." Mit Recht wurde ihr entgegnet, daß der gewählte zweite Schutzherr durch seine Ernennung zum Dekan in den Prälatenstand erhoben worden war und als solcher zu den Landständen gehöre. Als Prälaten war ihm „dahero bei allen Landes- und anderen Zusammenkünften die Präcedenz nicht allein vor der allgemeinen Ritter- und Landschaft, sondern auch vor denen hohen churfürstlichen und Landesofficieren hiesigen Markgrafthums altem Gebrauche und Herkommen nach seither ganz unstrittig gelassen worden". Außerdem war ja, wie üblich, auch der Dekan Brückner vom Kaiser in den Adelstand erhoben worden, und endlich besaß das Kapitel schon seit geraumer Zeit freigekaufte Schutzunterthanen, so in Cölln, Döhlen, Jeschitz u. s. w.

Es sind noch die Lehns-, Gerichtsbarkeits- und Steuerverhältnisse der freigekauften Gemeinden zu besprechen.

Lehnsverhältnisse. Verkaufte ein Edelmann ein Dorf oder einen größeren Gutsantheil, den er vom Oberamt zu Lehn verreicht erhalten hatte, an einen anderen Adeligen, oder an einen Bürgerlichen, oder an seine Unterthanen, so war ein derartiger Besitzwechsel ohne jeglichen Einfluß auf die Qualität des Gutes. Das Lehnstück blieb, was es zuvor gewesen war, ein Lehnstück, und der Lehn war von Fall zu Fall durch einen in Vasallenpflicht stehenden und der Ritterdienste fähigen Lehnsträger Folge zu leisten. Nachdem z. B. Erasmus von Gersdorff auf Holscha im Jahre 1625 „in Kraft sonderlichen des von ihm vermöge des Kaiserlichen Landesprivilegii im Mangel Leibeslehnserben geleisteten Vorritts"[2]) sein Gut und Städtlein Weißenberg der dortigen Gemeinde „lehns- und pauschweise"[2]) verkauft hatte, wurde im Jahre 1627 der Amtshauptmann Adolph von Gersdorff auf Rattwitz Schutzherr und Lehnsträger des Städtchens. 1638 erhielt sein Sohn Hans Wolf von Gersdorff einen Muthzettel wegen gesuchter Lehn. — So wurde die Gemeinde Callenberg, die sich im Jahre 1710 zum zweiten Male freigekauft hatte, nicht belehnt, sondern es wurde ihr bedeutet, die Lehn entweder dem Landesherrn zu überlassen oder an eine lehnsfähige Person zu bringen. Darum verglich sich im Jahre 1717 Callenberg mit dem Domstift, begab sich unter seinen

[1]) Domstiftliche Akten Quatitz.
[2]) Lehnsakten Holscha, Weißenberg.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden